

29. In welchem Umfange iſt der Reviſionskläger beſchwert, wenn das Landgericht unter Abweiſung ſeiner Scheidungsklage die Ehe auf die Widerklage der Frau aus ſeiner Meinschuld geſchieden hatte, das Berufungsgericht aber auf die von ihm lediglich mit dem Antrage eingelegte Berufung, die Ehe auch auf die Klage zu ſcheiden, auch die Widerklage abgewieſen hat?

RPD. §§ 536, 545.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 30. April 1936 i. S. Chemann K. (Kl.) w. Ehefrau K. (Bekl.). IV 13/36.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe, weil die Beklagte ihn grüßlich beschimpft und sich gegenüber seinen Töchtern aus seiner ersten Ehe so liebloß und unverträglich verhalten habe, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne, auch Ehebruch mit einem gewissen K. getrieben und mit einem früheren Gehilfen des Klägers ehewidrige Beziehungen unterhalten habe. Die Beklagte hat mit ihrer Widerklage ebenfalls Scheidung der Ehe verlangt und behauptet, daß der Kläger mit Frau D. Ehebruch getrieben habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Ehe aus Miteinschuld des Klägers wegen Ehebruchs mit Frau D. geschieden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, die Ehe auch auf die Klage zu scheiden. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Bei ihrer persönlichen Vernehmung vor dem Berufungsgericht hat sie erklärt, daß sie von dem Ehebruch des Klägers mit Frau D. etwa im Jahre 1930 erfahren habe. Das Oberlandesgericht hat darauf das Urteil des Landgerichts abgeändert und sowohl die Klage als auch die Widerklage abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Abweisung der Klage sich nicht aufrechterhalten läßt, und dann fortgefahren:)

Mit Recht wendet sich die Revision aber auch gegen die vom Berufungsgericht ausgesprochene Abweisung der Widerklage. In seiner Berufungsschrift hatte der Kläger zunächst den Antrag angekündigt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für alleinschuldig an der Scheidung zu erklären. Dieser Antrag mußte dahin aufgefaßt werden, daß der Kläger die Ehe nur auf die Klage geschieden und die Widerklage abgewiesen haben wollte. In der mündlichen Verhandlung hat er aber nicht diesen, sondern in der Berufungsbegründungsschrift angekündigten Antrag

gestellt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Ehe auch auf die Klage zu scheiden. Nur dieser Antrag ist maßgebend. Er ließ zweifelsfrei erkennen, daß der Kläger es bei der Scheidung auf die Widerklage in jedem Falle belassen und mit seiner Berufung nur erreichen wollte, daß die Ehe auch auf die Klage geschieden werde, womit die Mitschuldigerklärung der Beklagten verbunden gewesen wäre. Mit der Widerklage war das Berufungsgericht daher überhaupt nicht befaßt. Die Einlegung der Berufung des Klägers hinderte zwar mit Rücksicht auf den in Ehesachen geltenden Grundsatz, daß über das Bestehen der Ehe nur einheitlich entschieden werden kann, den Eintritt der Rechtskraft auch der Entscheidung über die Widerklage. Nicht berührt wird aber hierdurch der sich aus den §§ 525, 536, 537 B.P.D. ergebende, auch in Ehesachen geltende Grundsatz, daß der Rechtsstreit nur in den durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts bildet (R.G.Z. Bd. 64 S. 315, Bd. 126 S. 302, Bd. 143 S. 134). Gegen diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht durch die Abweisung der Widerklage verstoßen. Es begründet seinen Standpunkt damit, die auch mündlich vorgetragene Berufungsbegründung des Klägers weise darauf hin, daß er die zur Widerklage ergangene Entscheidung nicht für richtig ansehe; da nun nach § 622 B.P.D. zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe das Gericht Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden seien, berücksichtigen könne, so erscheine es geboten, wegen der jetzt einwandfrei feststehenden Verzeihung des Ehebruchs des Klägers die Widerklage der Beklagten abzuweisen. Hierzu ist zu bemerken, daß die Heranziehung des § 622 B.P.D. fehl geht, wie bereits in der Entscheidung R.G.Z. Bd. 126 S. 302 ausgeführt ist; denn seine Anwendung würde voraussetzen, daß das Berufungsgericht mit dem abgewiesenen Widerklagenanspruch befaßt war. Im übrigen verkennt das Berufungsgericht den Sinn der vom Kläger an die Spitze seiner Berufungsbegründung gestellten Ausführungen. Der Kläger hatte dort darauf hingewiesen, daß der Ehebruch mit Frau D. als solcher nicht ganz zweifelsfrei feststehe; nach Lage der Sache könnten auch ehemidrige Beziehungen die Zeugin D. zur Verweigerung ihres Zeugnisses veranlaßt haben; in jedem Falle liege dieser Ehebruch mindestens fünf Jahre zurück und wenn er oder eine an seiner Stelle anzunehmende ehemidrige Beziehung auch die Scheidungswiderklage der Beklagten

rechtfertigen könne, weil ihr die Kenntnis dieser Beziehung nicht nachzuweisen sei, so sei es doch nicht angängig, aus dieser jahrelang zurückliegenden Beziehung irgendeine Entschuldigung für die Beschimpfungen der Beklagten aus der letzten Zeit zu entnehmen. Diese Ausführungen bezogen sich mithin nicht auf die Widerklage, sondern auf die Klage. Sie wendeten sich gegen die Ansicht des Landgerichts, daß dem Kläger trotz des ehewidrigen Verhaltens der Beklagten wegen des von ihm begangenen Ehebruchs die Fortsetzung der Ehe zuzumuten sei. In diesem Zusammenhange war der Kläger auch berechtigt, die tatsächlichen Feststellungen anzugreifen, die das Landgericht bei der von ihm auf die Widerklage ausgesprochenen Scheidung zugrunde gelegt hatte. Obschon es bei der Scheidung auf die Widerklage verbleiben mußte, weil sie vom Kläger nicht angefochten worden war, so waren doch die vom Landgericht insoweit getroffenen Feststellungen für das Berufungsgericht nicht bindend. Dieses hatte auf Grund des gesamten ihm vorliegenden Streitstoffes selbständig zu prüfen, ob auch der Scheidungsanspruch des Klägers berechtigt war (vgl. RGKRomm.z.BGB. § 1564 Bem. 4 Abs. 3 und das dort angeführte Urteil vom 2. November 1914 IV 275/14). Der Kläger hätte, nachdem die Beklagte zugestanden hatte, von seinem Ehebruch mit Frau D. etwa im Jahre 1930 erfahren zu haben, die Möglichkeit gehabt, die Aufhebung des Urteils auch auf die Entscheidung zur Widerklage zu erstrecken. Das hat er aber nicht getan.

Ob der Kläger durch die Abweisung der Widerklage beschwert ist, könnte an sich unerörtert bleiben, da mit Rücksicht auf den in Ehefachen geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung die Aufhebung der über die Klage ergangenen Entscheidung auch die Aufhebung der Entscheidung über die Widerklage zur Folge haben muß. Es ist aber unbedenklich anzunehmen, daß der Kläger beschwert ist, wie es auch in Ehefachen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsmittels ist (RGZ. Bd. 100 S. 209, Bd. 123 S. 365; WarnRspr. 1921 Nr. 127); denn bei verfahrensrechtlicher Betrachtung ist das Berufungsurteil auch insoweit, als es die Widerklage abweist, zu Ungunsten des Klägers ergangen, so daß eine Abänderung zu seinen Gunsten möglich ist. Durch die Abweisung der Widerklage ist das Berufungsgericht in unzulässiger Weise über die Anträge des Klägers hinausgegangen. Das vom Kläger erstrebte Ziel, die Scheidung der

Ehe, war auch durch die vom Landgericht auf Grund der Widerklage ausgesprochene Scheidung erreicht worden. Dabei wollte er es, wie seine im zweiten Rechtszuge gestellten Anträge zeigen, in jedem Falle belassen. Mit seiner Berufung wollte er nur noch erreichen, daß die Ehe auch auf die Klage geschieden, die Beklagte also für mitschuldig erklärt wurde. Es handelte sich daher im zweiten Rechtszuge für ihn in Wirklichkeit nur noch um die Herbeiführung des Ausspruchs der Mitschuld der Beklagten. Den auf die Widerklage hin erfolgten Scheidungsausspruch hat er selbst auf die Gefahr hin, daß seine Berufung erfolglos blieb und er somit die Meinschuld trug, unangefochten gelassen. Statt zum Ausspruch der Mitschuld der Beklagten hat seine Berufung aber dazu geführt, daß der Scheidungsausspruch selbst beseitigt wurde. Durch die Abweisung der Widerklage hat das Berufungsgericht mithin in die für den Kläger durch das Urteil des Landgerichts geschaffene, von ihm hingenommene und für ihn verfahrensrechtlich gesicherte Rechtslage eingegriffen. Insofern ist er durch die Abweisung der Widerklage beschwert . . .